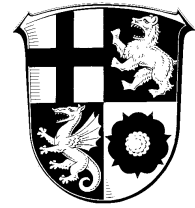


ANZEIGE EINES GASTSTÄTTENGEWERBES

nach § 3 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) vom 28.03.2012

GEMEINDE
BRECHEN



an:
Gemeinde Brechen
-Ordnungsamt-
Marktstr. 1
65611 Brechen

Personalien des Betreibers bzw. des Vertreters der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrags für jede Person zu machen)

| | | |
|----------------------|--------------|--|
| Name, Vorname | | |
| Geburtsdatum u. ort | | |
| Wohnort / Wohnung | Straße, Nr. | |
| | PLZ, Ort | |
| | evtl. Zusatz | |
| Kontaktdaten | Telefon | |
| | Mobil | |
| | E-Mail | |

Daten zur Gaststätte

| | |
|---|--|
| Betriebsname | |
| Lage, Ort (Straße u. Hausnr.) | |
| Betriebsart (Discothek, Musikkneipe, Imbiss, Cafe....etc.) | |
| Geplante Eröffnung: | |
| bei Übernahme: Name des bisherigen Betreibers | |
| bei Pachtung der Betriebsräume: Name des Verpächters / Grundstückseigentümers | |

Speisen und Getränke

| | |
|---|--|
| Angaben über die Art der angebotenen Speisen und Getränke | |
|---|--|

Anlagen zur Anzeige, die in jedem Fall beizufügen sind:

- Nachweis über beantragtes Führungszeugnis
- Nachweis über beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Auskünfte des zuständigen Amtsgerichtes
 - Eintragungen nach der Insolvenzverordnung
 - Eintragungen im Schuldnerverzeichnis
- Bescheinigung in Steuersachen des für Sie zuständigen Finanzamtes

Wichtige Hinweise für die/den Anzeigenden:

1. Diese Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor Eröffnung des Gaststättengewerbes erstattet werden. Erfolgt die Eröffnung des Gaststättenbetriebes unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem Hessischen Gaststättengesetz (HGastG) ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung z.B. nach baurechtlichen, brandschutzrechtlichen lebensmittelrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise das Veterinäramt, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Diese Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000,- € betragen kann.
4. Jugendschutz: Es wurde darauf hingewiesen und es ist bekannt, dass unter 16-Jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet ist. 16- bis 18 Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind, nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alkopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis 50.000,- € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000,- € verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys u.a.)
6. Es ist mindestens ein alkoholisches Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

Ich habe sämtliche vorgenannten Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich Anzeige nach § 3 des Hessischen Gaststättengesetzes.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift